

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2025	Nr. 50
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang  
Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025..... 362

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies  
und Management

Vom 20. Februar 2025..... 366

# **Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management**

**Vom 20. Februar 2025**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 9, S. 54) und der Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 50, S. 362). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt werden um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

## **§ 3**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

## **§ 4**

### **Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

- (1) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management begreift sich als musik- und kulturwissenschaftlicher interdisziplinärer Studiengang. Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management zielt demgemäß vor allem auf die Vermittlung der folgenden Wissensgegenstände und Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen ab:
  1. Kenntnisse zur Geschichte der Populärkultur und Musikgeschichte;

2. kulturwissenschaftliche Kompetenzen bei der eigenständigen Analyse von unterschiedlichen Textsorten, medialen Strukturen und Kommunikationsakten;
3. Analysekompetenzen für sprachliche und gesamtkulturelle Wert-, Zeichen- und Sinnbildungsprozesse, sowie für Kulturevolution, Kulturtransfer und Kulturkonflikte;
4. elaborierte Textproduktions- und Kommunikationskompetenzen;
5. breites Wissen über die Grundlagen und Methoden der Kulturwissenschaft, Musikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft;
6. kulturkritische Fachkompetenz in der gesellschaftlichen Wirkung der Digitalisierung und „digital literacy“;
7. Erwerb praxisbezogener und berufsorientierter Qualifikationen und Kommunikationsfähigkeiten;
8. anwendungsorientierte Reflexion fachwissenschaftlicher Inhalte und deren praktische Erprobung (Praktika, Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

(2) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen. Er ist bewusst interdisziplinär angelegt, um möglichst breites Fachwissen zu vermitteln. Er vermittelt die Grundqualifikation zum Berufsfeld des Musik- und (Populär-)Kulturmanagements, die in einem weiterführenden Master-Studium vertieft werden kann. Er erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, die insbesondere zu folgenden Berufsfeldern oder Institutionen gehören:

1. Öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung;
2. Medienbereich: Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien;
3. Werbebranche, Marketing, PR-Abteilungen;
4. Kulturbetriebliche Leitung und Unternehmensgründung;
5. Künstlerinnen- und Künstlermanagement, Artists and Repertoire (A&R);
6. Institutionen der Erwachsenenbildung und Einrichtungen zur betrieblichen Weiterbildung;
7. Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches;

## § 5

### Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen folgender Art:

(1) Vorlesung (V, Regelgruppengröße = 100 Studierende<sup>1</sup>): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln unter anderem einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch zum Beispiel Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übung (Ü, Regelgruppengröße = 20 Studierende): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes gegebenenfalls durch eigene Fragestellung geben.

(3) Proseminare (PS, Regelgruppengröße = 20) haben einführenden Charakter und schaffen durch Seminalgespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.

(4) Haupt- und Oberseminare (HS oder OS, Regelgruppengröße = 20) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Sekundärliteratur in

<sup>1</sup> Ausnahmen bilden hier beispielsweise die Gruppengrößen bei Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs „Track 3a oder b: Kulturmarketing und Vertiefung“.

Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(5) Kolloquien (K, Regelgruppengröße = 20) geben Gelegenheit zur angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten und/oder der Bachelor-Arbeit.

(6) Praktikum (P): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Gemeint sind hiermit interne Hochschulveranstaltungen, nicht gemeint sind Betriebspraktika.

(7) Freiwillige Zusatzkurse (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel PS, HS, V. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

(8) Selbststudium (SS) umfassen Studienarbeiten, die eigenständig, veranstaltungsbegleitend und unterstützt durch einen Leitfaden (beispielsweise eine Leseliste, das heißt eine Liste für ein Fach oder Gebiet kanonischer Texte) von den Studierenden durchzuführen sind. Sie erlauben es, das selbstständige Aneignen von Kenntnissen zu schärfen und verleiht den Studierenden einen breiten Überblick über essentielle Wissensbestandteile eines Faches oder Gebietes.

(9) Praxisbezogene Seminare (PrS, Regelgruppengröße = 20) bieten konkrete Anwendungsmöglichkeiten der erworbenen Kenntnisse in der außerwissenschaftlichen Praxis und durch direkte Anleitung von oder Zusammenarbeit mit Personen in einem relevanten Berufsfeld.

(10) Die in Absatz 1 bis Absatz 9 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls oder Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden. Nach Maßgabe der oder des Dozierenden kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

## **§ 6**

### **Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management umfasst eine Gesamtleistung von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 50 Prozent benotet sein. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch gegeben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

### (1) Pflichtbereich:

Die folgenden Module im Umfang von 126 CP sind im Pflichtbereich zu belegen:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
[Moodle-Sprachkurs Englisch, UdS-Am]	1	Moodle Language Course 1		3		WS oder SS	Klausur (u)
[Buchführung und Unternehmensrechnung]	1	Buchführung und Unternehmensrechnung	VL +Ü	6	2 +2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Wirtschaftsprivatrecht]	1	Wirtschaftsprivatrecht I	VL	6	4	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Allgemeine Musikgeschichte 1, HfM-MW]	1	Allgemeine Musikgeschichte 1	VL	4	2	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
		Allgemeine Musikgeschichte 1	T	1	1	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
[Introduction to Cultural Studies, UdS-Am]	1-2	Foundations of Cultural Studies	VL	4	2	SS	Klausur (b)
		Cultural Studies	Ü	3	2	WS oder SS	
[Einführung in die Medienkulturwissenschaft, UdS-KuK]	1-2	Medien- und Kulturanalyse	VL	3	2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Medien- und Kulturtheorie	Ü	3	2	SS	

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
[Allgemeine Musikgeschichte 2, HfM-MW]	2	Allgemeine Musikgeschichte 2	VL	4	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
		Musiktheater	VL	2	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
		Allgemeine Musikgeschichte 2	T	1	1	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
[Management und Marketing]	2-3	Veranstaltung aus dem Bereich Management und Marketing	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Finanzen und Rechnungswesen]	2-3	Veranstaltung aus dem Bereich Finanzen und Rechnungswesen	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[[Popular) Genres and Media: Critical Aspects, UdS-Am]	2-3	Digital Media Studies	Ü	3	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Klausur (b)
		Film and Music in the Borderlands	Ü	3	2	WS	
[Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme]	3	Veranstaltung aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Regelstud.-sem. *</b>	<b>Modulelemente</b>	<b>V-Typ</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)</b>
[Musik und Medien, HfM-MW]	3	Geschichte der Popmusik	VL	2	2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Musik in Film und Video	S	4	2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Medien- und Kulturvergleich, UdS-KuK]	3	Medien- und Kulturvergleich	VL	3	2	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
		Medien- und Kulturvergleich	PS	6	2	WS	
[Popkultur, UdS- Am]	5-6	Popkultur in der Großregion	Ü	3	2	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Klausur (u)
		Pop in der Praxis	PrS	5	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
(Auslands-) Praktikum	5	(Auslands-) Praktikum		12		3 Monate	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
Kulturelle und Wissenschaftliche Praxis, UdS-Am]	6	Core Skills	SSt	15	2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (Portfolio oder Bericht) (u)
[Abschlussmodul BA]	6	BA-Arbeit		10	10	SS	BA-Arbeit (b)
		Kolloquium	K	2	2		Studienleistung (u)
* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.							

**(2) Wahlpflichtbereich:**

Zur Vertiefung der Grundkenntnisse in einem selbst gewählten Spezialgebiet ist eines der folgenden drei Tracks im Umfang von jeweils 30 CP zu wählen, wobei bei Track 3 zwischen 3a oder 3b zu wählen ist:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modul	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
Track 1: Allgemein oder Medien (UdS)	4	[Digital Media Advanced, UdS-Am]	Digital Media Studies: Vertiefung	PS	5	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
			Critical Issues: Case Studies in Cybercultures	Ü	3	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
		[(Popular) Genres and Media: Vertiefung, UdS- Am]	Cultural Studies: Popular Genres and Media	P	5	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
			North American Border Film	HS	6	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
		[Vertiefung Medien- und Kulturtheorie, UdS- KuK]	Medien- und Kulturtheorie	VL	3	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
			Leseliste Medien- und Kulturtheorie	SSSt	2	2	SS	
		[Europa: Medienkulturen oder Kulturmedien, UdS-KuK]	Europa: Medienkulturen oder Kulturmedien	VL	6	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
Track 2: Musikvermittlung und Musikjournalismus (HfM)	4	[Musikvermittlung, HfM-MW]	Musikvermittlung oder Präsenzcoaching	S	6	2	SS	Präsentation (b)
			Kulturpodcast-Produktion	S	6	2	SS	Podcast (b)
		[Musikjournalismus, HfM-MW]	Musikjournalismus	S	6	2	SS	Referat und schriftliche Prüfungsleistung (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modul	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
			Rundfunkpraxis	S	6	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
			Theaterpraxis	S	6	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
Track 3a: Wirtschaftswissenschaft (HW)	4	[BWL 1]	= 5 betriebswirtschaftliche Modulelemente	VL + Ü	30	Je 2 + 2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
Track 3b: Wirtschaftswissenschaft (HW)	4	[BWL 2]	= 4 betriebswissenschaftliche Modulelemente	VL + U	24	Je 2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
			2 Schlüsselkompetenzen	V	6	Je 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.								

### (3) Professionalisierungsbereich:

Im Professionalisierungsbereich können insgesamt 24 CP erworben werden. Genauere Informationen über die Module des Professionalisierungsbereichs finden Sie in den Studiengangsdokumenten des Professionalisierungsbereichs. Der Professionalisierungsbereich gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## § 8

### (Auslands-)Praktikumssemester

(1) Im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management muss ein Praktikumssemester im In- oder Ausland erbracht werden. Sollte für das Praktikum ein Auslandsaufenthalt in Betracht gezogen werden, sollten die Studierenden an einer Beratung bei der Studiengangskoordination zur Durchführung des Auslandsaufenthalts teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Bei Fragen zur Planung und Finanzierung des Auslandsaufenthalts informiert das International Office. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten sollte die Planung eines Auslandsaufenthalts in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

(2) Für das Wahlpflichtmodul „fachbezogener Auslandsaufenthalt“ des Professionalisierungsbereichs gelten zudem die dort spezifizierten Bestimmungen.

## **§ 9 Studienplan**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters veröffentlicht.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hin- aus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) An den beteiligten Hochschulen und Fachrichtungen bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 11 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium**

Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er (interdisziplinäre) Fragestellungen aus den Bereichen des Musik- und (Populär-) Kulturwissenschaftsmanagements eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025-26 beginnen.

Saarbrücken, 28. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes